

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### §1 Allgemeines

1. Die Firma SEMA Consult GmbH, vertreten durch Herr Matthias Senft, (nachfolgend Veranstalter genannt) bietet systemische Organisationsentwicklung in Unternehmen (im folgenden Auftraggeber genannt) an, innerhalb derer der Veranstalter verschiedenste, dem Projektziel fachlich angemessene Interventionen, wie z.B. Organisationsentwicklung, Teamentwicklung, Coachings, Trainings durchführt.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Beziehungen des Veranstalters mit dem Auftraggeber. Entsprechend dieses Regelungsgehaltes richtet sich das Angebot des Veranstalters an Unternehmer (z.B. mit den Dienstleistungen Organisationsentwicklung, Teamentwicklung, Coachings, Trainings) oder privat Personen (z.B. mit der Dienstleistung Coaching).

### §2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

1. Der Veranstalter übersendet dem Auftraggeber auf Verlangen ein Angebot zu. Mit Unterzeichnung des Angebotes durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Der Vertrag endet, sobald alle Leistungen wie vertraglich vereinbart durch den Veranstalter erbracht wurden.

### §3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Entsprechend des im Angebot formulierten Ablaufs der Dienstleistungserbringung durch den Veranstalter, verpflichtet sich der Auftraggeber, die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, Rahmenbedingungen für eine störungsfreie Arbeit herzustellen (Arbeitsräume, Anwesenheit prozess-relevanter Personen, etc.), sowie bei Veranstaltungen die dazu notwendigen Ressourcen (Raum, Zeit, Personen) zur Verfügung zu stellen
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, wesentliche Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Etwaige durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Unterlagen darf der Auftraggeber nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

### §4 Rechte und Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, entsprechend des Projektziels die im Angebot aufgeführten Handlungen vorzunehmen. Eine inhaltliche Zielerreichung wird nicht garantiert.

### §5 Entgelt und Zahlung

1. Die Rechnungslegung erfolgt am letzten Tag der Dienstleistungserbringung, oder am letzten Werktag im Monat
2. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage.

3. Berechnungsgrundlage sind die im Angebot benannten Tagessätze, Stundensätze sowie Reisekosten und Materialkosten nach Aufwand und Beleg.

## §6 Kündigungsrecht

1. Storniert der Auftraggeber eine beauftragte Veranstaltung werden
  - a. Bis fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn keine Stornokosten erhoben. Alle im Vorfeld der Veranstaltung vom Veranstalter veranlassten Reservierungen, Beschaffungen und Investitionen sind gleichwohl vom Auftraggeber zu tragen.
  - b. innerhalb von vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % des vereinbarten Honorars fällig, zuzüglich aller im Vorfeld der Veranstaltung vom Veranstalter veranlassten Reservierungen, Beschaffungen und Investitionen.
  - c. bis zu zwei Wochen 75 % des vereinbarten Honorars fällig, zuzüglich aller im Vorfeld der Veranstaltung vom Veranstalter veranlassten Reservierungen, Beschaffungen und Investitionen.
  - d. bis zu einer Woche vorher 100 % des vereinbarten Honorars fällig, zuzüglich aller im Vorfeld der Veranstaltung vom Veranstalter veranlassten Reservierungen, Beschaffungen und Investitionen.
2. Jede Partei hat das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber findet §7 Anwendung.
3. Der Veranstalter ist insbesondere bei wesentlichen Veränderungen bei dem Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, d.h. insbesondere, wenn
  - a. sich die Angaben des Auftraggebers als falsch oder unvollständig und damit fehlerhaft herausstellen,
  - b. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wurde,
  - c. sich der Auftraggeber öffentlich unangemessen, anstößig oder in sonstiger Weise beleidigend und ehrverletzend über den Veranstalter geäußert hat,
  - d. das Vertrauen des Veranstalters in die Zuverlässigkeit des Auftraggebers, insbesondere aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen den Vertrag, erschüttert ist,
  - e. sonstige Umstände durch den Auftraggeber verwirklicht oder bekannt werden, die die weitere Zusammenarbeit mit dem Auftraggebern für den Veranstalter unzumutbar erscheinen lassen,
4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Tatsache der außerordentlichen Kündigung zu veröffentlichen.

## §7 Rechtsfolge von Kündigungen

1. Mit Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung - unabhängig von welcher Seite die Kündigung ausgesprochen wurde - hat der Auftraggeber sämtliche Unterlagen, die ihm durch den Veranstalter bereits überlassen wurden, unverzüglich zurückzugeben. Mit Beendigung des Vertrages durch Kündigung hat der Auftraggeber auch ggf. zur Verfügung gestellte Dateiformate zu löschen bzw. zurückzugeben. Dies schließt auch erstellte Sicherheitskopien ein. Die Löschung der Dateien ist von dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

## §8 Haftung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.
4. Eine weitergehende Haftung als nach diesen Bestimmungen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
5. Soweit die Haftung nach obigen Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
6. Die Parteien sichern zu im Zusammenhang mit der Verhandlung dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrags keinerlei Handlungen zu begehen, zu autorisieren oder zu begünstigen, die in Widerspruch zu geltenden Anti-Korruptionsregeln stehen. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf unzulässige Zahlungen an staatliche Bedienstete, Vertreter öffentlicher Stellen oder deren Angehörige und enge Freunde. Beide Parteien sichern zu, dass sie keinem Angestellten oder Vertreter der jeweils anderen Partei irgendeine Art von Geschenk oder sonstigen Vorteil - unabhängig davon ob es sich um Geld oder eine andere Leistung handelt -, zu dessen Empfang dieser nicht nach dem Vertrag berechtigt ist, zukommen zu lassen oder anzubieten. Die Parteien werden einander unverzüglich informieren, falls ihnen ein mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehender Fall von Korruption bekannt wird oder ein entsprechender begründeter Verdacht vorliegt. Im Falle der Gewährung von unzulässigen Geschenken oder der unzulässigen Gewährung von Vorteilen entgegen obiger Anti-Korruptionsklausel durch eine Vertragspartei oder wenn der begründete Verdacht hierzu besteht, hat die jeweils andere Partei das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

## §9 Verbot der Übertragung

1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

## § 10 Schlussbestimmungen

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
3. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Informationen und Dokumente, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, vertraulich und dürfen nicht Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
4. Für diese Vertragsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
5. Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bielefeld.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen.

Bielefeld, den 01.09.2021